

# Amts- und Anzeigebatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donnerstag  
und Sonnabend. Inserationspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

Abonnement  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltsbl.) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebeck in Eibenstock.

41. Jahrgang.

Nr. 58.

Sonnabend, den 19. Mai

1894.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß mehrfach von Commandos freiwilliger Feuerwehren Gesuche um Gewährung von Unterstützungen für die bei einem Brande verlegten Feuerwehrleute eingereicht worden sind. Nach § 7 des Regulatius über den Feuerwehrfond vom 19. April 1873 ist aber der Feuerwehr-Commandant nicht berechtigt, derartige Unterstützungsgeesche zu anzuzeigen, vielmehr hat der Verunglückte selbst, bez. dessen Nachgelassene oder die Ortsbehörde innerhalb der geordneten Frist bei Verlust des Anspruchs die Anmeldung zu bewirken. Zu Vermeidung von Rechtsnachtheiten für die Verlegten, wird auf diese Vorschrift besonders aufmerksam gemacht.

Schwarzenberg, am 15. Mai 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

E.

Dass dem bei dem Königlichen Amtsgerichte Eibenstock angestellten Kassenkontrolleur

Herrn Aktuar Liebmann

die Verwaltung der Ortsstempelinnahme zu Eibenstock von dem Königlichen Finanzministerium übertragen worden ist, wird hiermit bekannt gemacht.

Zwickau, am 16. Mai 1894.

Königlicher Kreissteuerrath des III. Steuerkreises.

Dr. Werner.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung vom 20. März 1875, sowie der weiteren Vorschriften hierzu vom 10. Mai 1886 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die diesjährigen unentgeltlichen öffentlichen Impfungen gleichwie im Vorjahr im Saale des „Feldschlößchens“ hier selbst stattfinden, und zwar in nachstehender Reihenfolge:

I. Zur Erst-Impfung kommen

Montag, den 21. Mai, Nachmittags 3—5 Uhr  
diejenigen impflichtigen Kinder, deren Namen mit **A** bis **N**,

Dienstag, den 22. Mai, Nachmittags 3—5 Uhr  
diejenigen, deren Namen mit **O** bis **Z** anfangen.

Impflichtig sind alle diejenigen Kinder, welche

a) im Jahre 1893 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blättern überstanden haben,

b) in früheren Jahren geboren sind und der Impflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung vorläufig befreit, oder in den beiden letzten Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind.

Sämtliche zur Erst-Impfung gekommenen Kinder sind

Dienstag, den 29. Mai, Nachmittags 3—5 Uhr  
zur Nachschau vorzustellen.

II. Die Wiederimpfung (nach zurückgelegtem 12. Lebensjahr) erfolgt

Sonnabend, den 26. Mai, Nachmittags 3 Uhr  
für diejenigen Kinder, welche

a) im Jahre 1882 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blättern überstanden haben, oder mit Erfolg geimpft worden sind,

b) in früheren Jahren geboren sind und der Impflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wiederimpfung vorläufig befreit oder in den letzten Jahren erfolglos wiedergeimpft worden sind.

Zur Nachschau sind diese Kinder

Sonnabend, den 2. Juni, Nachmittags 3 Uhr  
vorzustellen.

Die Impfungen werden vom Impfarzt Herrn Dr. med. Schramm hier vorgenommen.

Besondere Bestellzettel werden nicht ausgegeben.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder werden hierdurch unter Hinweis auf die in § 14 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes angebrochenen Strafen aufgefordert, mit ihren unter Ia und b bezeichneten impflichtigen Kindern oder Pflegebefohlenen in den anberaumten Impsterminen zu erscheinen und die geimpften Kinder zur festgelegten Zeit zur Nachschau zu bringen.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Kaiser wird am 30. d. Früh in Berlin wieder eintreffen und an demselben Tage die Frühjahrsparade des Gardekorps auf dem Tempelhofer Feld abhalten.

— In Bezug auf die Jesuitenfrage hat der König von Württemberg dieser Tage eine bedeutende und für den ferneren Verlauf der ultramontanen Bewegung zu Gunsten des Reichstagsbeschlusses

gewiß nicht unerhebliche Neuerung gethan. Am Pfingstsonntag empfing der König eine Deputation der württembergischen Synodalversammlungen, die eine Petition überreichte, welche in dem Gesuch gipfelt: Seine Majestät wolle allernächstestenmaßen die württembergischen Stimmen im Bundesrat gegen die Aufhebung des Verbotes der Zulassung des Jesuitenordens abgegeben werden. Der König sprach bei der Entgegennahme der von der überwältigenden Mehrheit aller Mitglieder der Synodalversammlung

unterzeichneten Petition seine Überzeugung aus, daß eine Zustimmung des Bundesrats zu den Beschlüssen des Reichstags nicht zu erwarten sei, und betonte, daß diese ablehnende Haltung des Bundesrats auch der persönlichen Ansicht der Majestät wie der Ansicht der königlichen Regierung entspreche. — Die „B. R.“ schreiben hierzu: Die Neuerung des Königs von Württemberg über den voraussichtlichen Erfolg des Reichstagsbeschlusses über das Jesuitengesetz hat die lebhafte Wirkung hervorgerufen, haben freudigste

Es ist jedermann freigestellt, die Erst- oder Wieder-Impfung der Kinder durch Privatärzte bewirken zu lassen. In diesem Falle sind jedoch die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder verpflichtet, bis Ende September laufenden Jahres mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder erfolgt ist, oder aus welchen gesetzlichen Gründen sie zu unterbleiben hatte. Diejenigen, welche die Führung dieses Nachweises unterlassen, werden mit **Geldstrafe bis zu 20 Mark** und Diejenigen, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung ganz entzogen geblieben sind, mit **Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen** bestraft.

Eibenstock, den 8. Mai 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Rörner.

Hans.

### Bekanntmachung.

Wegen Erkrankung eines Beamten wird die **Expeditionszeit** der **Stadt-  
kasse** und **Steuereinnahme** bis auf Weiteres auf die Stunden Vormittags von 10—12 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr festgesetzt.

Eibenstock, am 18. Mai 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Rörner.

Beger.

### Bekanntmachung.

Die erste diesjährige Übung der städtischen Pflichtfeuerwehr wird Sonntag, den 20. Mai d. J., früh 6 Uhr abgehalten. Es stellen hierzu die Mannschaften der Spritzen 1, 2 und 3, sowie die Absperr- und Wachmannschaften u. s. w. im Hofe des Herrn Stadtrath Friedrich Brandt, die Mannschaften der Spritze 4 am hinteren Eingange zum Königlichen Hauptzollamt.

Abzeichen sind anzulegen. Unentschuldigtes oder nicht genügend entschuldigtes Ausbleiben, verspätetes Erscheinen, sowie Ungehörigkeit gegen die Vorgesetzten, insbesondere das Raufen im Dienste, wird unabschöpflich mit **Geldstrafe bis zu 10 Mark oder entsprechender Haft** bestraft.

Entschuldigungen sind rechtzeitig bei den betreffenden Zugführern anzubringen.

Eibenstock, den 16. Mai 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Rörner.

Hans.

Am 15. Mai 1894 ist der zweite Termin der diesjährigen **Commun-  
anlagen** fällig.

Es wird dies mit dem Bemerk in Erinnerung gebracht, daß nach Ablauf der achttägigen Zahlungsfrist gegen etwaige Restanten das Zwangsvollstreckungs-  
verfahren eingeleitet werden wird.

Der Gemeinderath zu Schönheide.

Auf das Jahr 1893 sind die **Beiträge zur land- und forstwirth-  
schaftlichen Berufsgenossenschaft** für das Königreich Sachsen durch Be-  
scheid der Genossenschaftsversammlung auf 1,75 Pfennig für jede beitragspflichtige  
Steuereinheit festgesetzt worden.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß das Unternehmerverzeichnis  
nebst Heberolle vom 10. bis 24. ds. Mts. 14 Tage lang in der Expedition  
des Unterzeichneten zur Einsicht der Beihilfeten ausliegt.

Schönheiderhammer, den 10. Mai 1894.

Der Gemeinderath.

Boller.

Die **Einkommensteuer** per 1. Termin 1894 ist sofort zu bezahlen, widrigen Falles die Säumigen der Königl. Bezirkssteuereinnahme zu Schwarzen-  
berg angezeigt werden müssen.

Die **Schulgelder** und **Gemeindeanlagen**, welche bisher noch im Rück-  
stande sind, sowie ältere Reste sind ebenfalls bei Vermeidung sofortiger Execution  
sofort zu bezahlen.

Schönheiderhammer, den 17. Mai 1894.

Der Gemeinderath.

Boller.